H III

40 a

J. can. p. 909 m-5,115

<36622194350010

<36622194350010

Bayer. Staatsbibliothek S

J. Can. P. gog.m -5,1|5

(Ld V.)

Wem steht in der Katholischen Kirche das Recht zu, in geistlichen Sachen zu dispensiren?

Ein

Versuch

von

einem Deutschen.

1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Scripſi pro veritate, quam unicam laborum meorum cynoſuram ſuspexi, et ideo quidquid ſcripſi, ſine acceptione perſonarum, ſine omni reſpectu humano, non adulandi, non placendi animo, non ſpe lucri, aut vanae laudis et gloriae aucupandae Studio pro veritate ſcripſi, a qua, ſi in quocunque deviavi, illud revocatum et pro non ſcripto haberi volo. *Zallwein in Praefatione ad Principia Jur. Eccl.*

Wem steht in der Katholischen Kirche das Recht zu, in geistlichen Sachen zu dispensiren?

Proverbium vulgare est: qui totum vult, totum perdit. Ecclesia Romana sibi vendicat universa. Unde timendum est, quod universa perdat. Nam (sicuti Salomon ait proverb. XXX.) qui multum emungit, sanguinem elicit. Sicuti habetur exemplum de ecclesia Graecorum, quae ex hoc ab ecclesiae Romanae obedientia dicitur recessisse. *Guilielmus Durandus Lib. II. de modo concil. gener. hab. c. 7.*

1787.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Veranlassung dieser Schrift.

II. Abschnitt.

Begriff von den Dispensationen.

III. Abschnitt.

Wer besaß zu den ersten Zeiten der Kirche das Recht zu dispensiren?

IV. Abschnitt.

Gründe, warum den Bischöfen dieses Recht zustund.

V. Abschnitt.

Wann und Wie übten die Päbste dieses Recht aus?

VI. Abschnitt.

Sind die Rechtstitel, mit dem die Päbste dieß Recht als das ihrige vertheidigen, hinreichend, sie bey ihrem Besitze zu schützen?

I. Abschnitt.

Veranlassung dieser Schrift.

Die unermüdete Geschäftigkeit der Päbste, ihr Ansehn und ihre Macht zu vergrößern, konnte seit einem Jahrtausende keinem hellsehenden Auge entgehen. So klein anfangs ihr Wirkungskreis war, so unermeßlich weit ist er itzt ausgebreitet, und der Wachsthum ihrer Macht gleicht, wie Zallwein (*a*) sagt, „einem Bächlein, das bey seinem Ursprunge unbeträchtlich ist, allmählich aber durch „den Zufluß anderer Gewässer so sehr zu„nimmt, daß es ein breiter Strom wird,

(*a*) In Princ. Jur. Eccl. P. I. Q. IV. C. III. §. 6.

„der nicht nur Schiffe trägt, sondern auch
„an Städten und Flecken fürchterlich vor-
„beyrauscht.“ Schlägt man ihm nun auf
der Ostseite Dämme, so bricht er gegen We-
sten aus. Dieß beweist der kürzlich gewagte
Eingriff in die Diöcesanrechte. Ich setze
das zu diesem Ende an die Pfarrer der Erz-
bisthümer Mainz, Cöln und Trier von dem
Erzbischofe zu Damiette erlassene Schreiben
hieher, weil es mich zur Beantwortung der
vorgesetzten Frage verleitete, und weil es,
dünkt mich, meine Meynung beweisen hilft:

Bartholomäus Pacca von Gottes und des apostolischen Stuhls (*) Gnaden, Erzbischof zu Damiette, u. s. w. Nuntius am Rheine, und in andern Theilen des Nieder-Deutschlandes mit der Gewalt eines Legati a latere,

Da es zu den Ohren Unsers heiligsten Herrn, Pabstes Pius des VI. gekommen ist, daß in etlichen Diöcesen und von einigen Erzbischöfen Dispensationen von Ehehindernissen, in Graden, die keineswegs in den von dem apostolischen Stuhle erhaltenen Fakultäten (Freyheiten) ausgedrückt oder begriffen sind, ertheilet werden: so hat Uns Seine Heiligkeit, damit nicht durch dergleichen Dispensationen irgend etwas vermessen einschleiche, was die Gläubigen auf Irrwege führen könne, am 18. des unlängst verflossenen Octobers ernst-

(*) Wer sieht hier nicht gleich den grösten Beweis des römischen Stolzes? Braucht die Gnade Gottes noch eine andere zur Seite?

ernstlich befohlen, daß Wir die Facultäten, um welche die Hochwürdigsten Erzbischöfe zu Mainz, Cöln und Trier seit den ältesten Zeiten bey dem heiligen Stuhle namentlich angesucht und erhalten haben, und um deren Bestättigung sie auch itzt noch von fünf Jahren zu fünf Jahren ansuchen und erhalten, allen bekannt machen, und wenn etwas dagegen geschehen wäre und würde, für ungültig erklären sollen.

Wir befolgen also den Befehl Unsers heiligsten Herrn, und thuen durch Unsern gegenwärtigen Brief allen kund, und erklären, daß den vorbemeldten Hochwürdigsten Erzbischöfen keine andern Freyheiten zu dispensiren zustehen, als diejenigen, welche in ihren besondern Indulten ausdrücklich enthalten sind: — — — nämlich im dritten und vierten einfachen, und nur im vermischten bey den mit Armen zu schließenden, aber bey den mit bekehrten Ketzern geschlossenen Ehen auch im zweyten einfachen und vermischten Grade zu dispensiren,

ren, wenn nur die Dispensation auf keine Weise den ersten Grad berührt — — — wie es aus dem Inhalte der Indulte nach der dritten gedruckten Formel erhellt.

Denn als zuerst der apostolische Stuhl, um den Nöthen und Bitten einiger Bischöfe und Erzbischöfe abzuhelfen, die vorgenannte Concessionsformel eingeführt hat: (vorher wurde nur sehr selten und meistens zum Heil der zur Einigkeit der Kirche zurückkehrenden Ketzer die Freyheit zu dispensiren einem oder dem andern Ordinarius gestattet), so haben die Hochwürdigsten Erzbischöfe um die apostolischen Indulte unaufhörlich von fünf Jahren zu fünf Jahren bittend angesucht, und sie von der apostolichen Milde erhalten, obgleich hie und da bisweilen ausgesetzt wurde.

Und zwar hat der Hochwürdigste Erzbischof zu Cöln Ferdinand das erste Bestätigungsindult am 21. Dec. 1645. erhalten, nach dessen Tode sein Nachfolger im Erzbisthume Maximilian Heinrich, da ihm am

 12ten

12ten Jen. 1651. die nämlichen Freyheiten vom apostolischen Stuhle mitgetheit wurden, die Erstreckung derselben von fünf Jahren zu fünf Jahren, am 16. Dec. 1655. am 1. Jul. 1662., am 30. Jun. 1667., am 30. Jun. 1672. leicht bekommen hat.

Eben so hat Joseph Clemens aus dem bairischen Hause, dem ausser dem Bisthume Cöln auch die Verwaltung der Kirchen zu Hildesheim und Lüttich anvertraut war, nachdem er das Indultum, der vorbesagten dritten Formel gemäß, am 6ten May 1677. vom heiligen Stuhle erlangt hatte, auf das eifrigste die Bestättigung des nämlichen allzeit am Ende der 5 Jahre gesucht, nämlich am 30. April 1682., am 9. April 1687., am 29. Jen. 1693., am 10. Dec. 1698., am 20. Sept. 1703., am 16. Sept. 1708., am 14. Sept. 1713. 1718. und am 17. Jul. 1723.

Nach seinem Ableben hat sich der renuncierte Cölnische Erzbischof Clemens August die gewöhnlichen Dispensations - Facultäten

im

im J. 1728. bey dem Pabste gesucht, und für ihre Bestättigung durch wiederhohlte Indulte am 13. August 1733., am 6. August 1738., am 4. Jul. 1743., am 22. May 1748., am 10. May 1753., am 13. April 1758. gesorgt.

Es wurde auch nicht anderst von den übrigen nachfolgenden Bischöfen zu Cöln gehalten, deren Concessionen und Bestättigungen vom 23. Jun. 1761., vom 26. Jun. 1766, und andere bis auf den heutigen Durchlaucht. Erzbischof Maximilian aus dem Erzhause Oesterreich vorhanden sind, welcher, so wie Seine Vorfahrer nach, von Unserm heiligsten Herrn, erhaltenen Dispensations-Fakultäten die Verlängerung derselben auf 5 Jahre am 27. May 1784. verlangt hat.

Durch die Beyspiele der Cölnischen Erzbischöfe aufgemuntert, waren die Erzbischöfe zu Mainz schon zuerst im J. 1653. um die Erlangung und Erneuerung dergleichen Freyheiten sehr besorgt, wie aus den päbstlichen

Dekre-

Dekreten vom 6. Jun. 1758., vom 3. May 1663., vom 12. April 1668., vom 7. Jun. 1674., vom 5. März 1676., vom 14. März 1680., eben so vom 28. März 1685., vom 12. März 1722., vom 13. May 1728., vom 11. Dec. 1732., vom 2. Jen. 1738., vom 25. April 1743., vom 22. May 1748., vom 5. Jul. 1753., vom 17. Aug. 1758., vom 22. Sept. 1763., vom 22. Sept. 1768., vom 11. Jul. 1782. zu ersehen ist.

Mit diesen hangen endlich ganz die Fakultäten zusammen, für deren Uebertragung und Bestättigung von den Päbsten die Trierischen Erzbischöfe am 5. April 1662., am 17. Nov. 1667., am 20. Nov. 1681., am 27. Nov. 1686., am 15. Nov. 1691., am 3. Jen. 1697., am 9. März 1702., am 28. März 1711. 1717., am 26. März 1722., am 10. Jun. 1727., am 26. Jen. 1730., am 3. Febr. 1735., am 27. Jun. 1740., am 4. März 1745., am 3. April 1750., am 17. April 1785., am 12. Febr. 1756., am 11. Nov. 1761., am 20. Febr. 1766., am 13.

Jun.

Jun. 1768. am 12. März 1778., am 7. April 1783. gesorgt haben.

Obschon aber den heutigen Hochwürdigsten Erzbischöfen zu Cöln und Trier von dem Pabste um das Jahr 1782. gestattet ward — — östreichische Unterthanen, und zwar nicht nur arme, sondern auch adeliche und reiche im dritten und vierten einfachen und vermischten Grade bey einzugehenden Heirathen zn dispensiren: so ist es deswegen nicht erlaubt, diese hinzugekommene Freyheit *auf den dritten und vierten Grad, vermischt mit dem zweyten, auszudehnen,* was auch nie durch die dritte Formel erlaubt war, noch auf andere Grade, auf andere Personen und Oerter ausser die östreichischen Lande zu erweitern.

Da also aus diesem Allen am Tage liegt, daß die Hochwürdigsten Erzbischöfe zu Mainz, Cöln und Trier sich keine andern Dispensations-Fakultäten anmaaßen dörfen, als welche in der dritten Formel enthalten und ausgedruckt sind, und die sie sich bis daher selbst

von

von fünf Jahren zu fünf Jahren vom heiligen Stuhle bestättigen ließen; und da es eben so gewiß ist, daß die vom heiligen Vater für die Diöcesen von Trier und Cöln geschehene Erweiterung der dritten Formel allein die österreichischen Lande und Unterthanen angehe: so sollen es alle wissen, die es wissen müssen, und es soll unumstößlich bleiben, daß alle und jede Dispensationen, die etwas anders erlauben, als was die dritte Formel und deren neueste Erweiterung erlaubt, und die anderst woher als vom apostolischen Stuhle kommen, Niemanden nützen werden, daß jede Ehe deswegen doch unkräftig und ungültig bleibe, und daß jedes aus solchen blutschänderischen Heirathen gebohrne Kind aller Rechte eines rechtmäßigen beraubt sey. Cöln am 29. Nov. 1786.

(L.S.) P. Erzbischof von Damiette,
apost. Nuntius.

Nur Unerschrockenheit und thätige Klugheit können diesem fürchterlichen Strome Ein-

halt

halt thun, und die Rechte erhalten, welche die Herrschbegierde zu entziehen sucht, oder jene wieder gewinnen, welche die Politik in das heilige Gewand der Religion vermummt, zu den finstern Zeiten des Mittelalters stahl. Unerschrockenheit und thätige Klugheit errangen Frankreichs Kirchenfreyheit, und die vier Gestirne, die am Horizonte der deutschen Kirche so hell leuchten, gewähren dem deutschen Patrioten in die Zukunft noch bessere Aussichten.

Die Sprache, die die Erzbischöfe zu Mainz, Cöln und Trier gegen diesen verwegenen Schritt führten, ist der Würde ihres erhabenen Amtes, dem Genius der deutschen Nation, und dem Gegenstande vollkommen angemessen. Ich hoffe dem Leser nicht unangenehm zu werden, wenn ich sie hier auch in ihrem chronologischen Zusammenhange mittheile, da ihre Befehle Anhang zu dem Schreiben des Erzbischofes zu Damiette sind, und in den Zeitungen von einander getrennt erschienen:

Spe=

Specialbefehl Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Cöln, die Eingriffe des päbstlichen Nuntius zu Cöln betreffend.

Zufolge eines Specialbefehls Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Cöln, Unsers gnädigsten Landesherrn, d. d. Münster vom 17. Dezember 1786. wird durch gegenwärtiges allen Pfarrern anbefohlen, ohne weitere Formalität, mit der erstern Post, unter der nämlichen Couverte und unter der Adresse der Person, von welcher sie den Brief erhalten haben, den gedruckten Brief, der ihnen von Seiten eines fremden Bischofs, welcher sich apostolischen Nuntius zu Cöln nennt, sich aber in dieser Qualität bey Sr. Churfürstl. Durchlaucht noch nicht legitimirt hat, zugestellt worden ist, zurückzuschicken, und sich einen Schein darüber geben zu lassen, daß diese Zurücksendung gehörig geschehen sey, damit dieser Schein unverzüglich dem Generalvicariat dieser Stadt zugeschickt werde.

Zufolge besagten Specialbefehls Sr. Churfürstl. Durchl. wird allen obbesagten

Pfar-

Pfarrern bey schwerer Strafe verboten, von Seiten des römischen Hofes, unter dem Namen Breve, Bulle, Dispenz, oder unter welcher andern Benennung es auch seyn möge, einen Brief anzunehmen, der Uns nicht zuvor präsentirt und mit der gehörigen Erlaubniß versehen, auch von Unserer Hand unterschrieben, und dadurch die Circulation sowohl als Bekanntmachung desselben autorisirt worden sey.

Cöln den 19. December 1786.

J. P. de Horn - Goldschmidt,
Vic. Gen.
M. J. Leinen, Proton. in Spiritualibus.

Verordnung des Vikariats des Erzbisthums Trier.

Wir Official, Siegelbewahrer, geistlicher Rath und andere Assessoren der Officialität zu Coblenz, haben vernommen, daß an die meisten Pfarreyen der niedern Diöces, von einem Erzbischofe von Damiette, der sich Nun-

tius zu Cöln nennt, eine gedruckte Schrift vom 30. Nov. d. J. zugefertigt worden, worin man sich bemühet durch verschiedne Assertionen und hochtrabende Worte, den Erzbischöfen der deutschen Kirche das Recht, im 2ten und 3ten Grade der Verwandschaft zu dispensiren, strittig zu machen; und der Erzbischof von Damiette behauptet, daß er dieserwegen förmliche Befehle vom römischen Hofe habe. Aber es ist Uns nicht bekannt, daß die im deutschen Reiche ganz vernichtete Macht eines Nuntius irgend Einem neuerdings ertheilt, und Jemand in dieser Eigenschaft von Sr. Durchl. dem Erzbischofe, Unserm Souverain, wäre erkannt worden. Wir können Uns ohne Zweifel auf Unserer Pfarrer und anderer Einsichten, und unverletzlichen Gehorsam gegen ihren Erzbischof verlassen, und sind versichert, daß sie keine Achtung gegen dergleichen Schriften haben werden, die den Statuten der Bischöfe, die der heilige Geist eingesetzt hat, die Kirche zu regieren, schnur gerade entgegen, und daher auch ohne Wirkung sind. Denn es ist eine

un-

unläugbare Wahrheit, daß Niemand die gesetzgebende Macht in einem fremden Bisthume ausüben kann. Se. Kurfürstl. Durchlaucht, der Erzbischof Unser gnädigster Souverain sehen Sich genöthiget, die dieserwegen am 29. Nov. 1785. und 18. Jenner d. J. ergangene beyde Verordnungen förmlich zu erneuern und bekannt machen zu lassen, wodurch verboten ist, ohne vorherige Bewilligung des Vikariats irgend einige Breven, Bullen und Rescripte vom römischen Hofe anzunehmen. Und damit nicht irgend ein Zeichen des *beleidigend gewagten Anfalls auf* die *bischöfliche Gewalt* übrig bleibe, die Wir aus Unserer Schuldigkeit aus allen Kräften handhaben müssen, so befehlen Wir allen, die obgedachte Schrift empfangen haben, hiedurch ausdrücklich, solche ohnverzüglich jenem wieder zurückzuschicken, der sie ihnen zugehen lassen, und ihm in förmlichen Ausdrücken zu erklären, daß sie von Seiten eines fremden Erzbischofes, unter welchem Namen und prächtigen Titeln er auch erscheine, kein Gesetz annehmen können, das den wahren Principien

der Constitution der von Gott errichteten Kirche entgegen sey.

Da wir übrigens noch nicht wissen, ob dergleichen Schriften den geistlichen Orden zugegangen seyen, so befehlen Wir ihnen hiedurch, sich nach obiger Verordnung pünktlich zu bequemen, und wenn ihnen dieserwegen eine Schrift zugienge, Uns solche ohne Verzug treulich zuzufertigen. Gegeben zu Coblenz durch die Officialität, den 20. Dec. 1786.

Auf Befehl
L. J. Hommer, Vikariats-Secretair.

Verordnung des Vikariats des Erzbisthums Mainz.

Der Hochwürdigste Herr Bartholomäus Pacca, Erzbischof zu Damiette, der sich als päbstl. Nuntius zu Cöln aufhält, hat sich unterfangen, in einer den 30. Nov. l. J. an die Pfarrer des Erzbisthums Mainz und andere geistliche Personen erlassenen Druckschrift, die von einigen Erzbischöfen in verschiedenen Graden

den ertheilten Dispensationen aus der Ursache für nichtig und kraftlos zu erklären: weil diese Grade in den vom römischen Stuhle erlangten Fakultäten nicht begriffen sind. Wir zweifeln nicht, daß alle und jede Pfarrer, Seelsorger und Beichtväter, sowohl Welt= als Ordensgeistliche, die ächten Grundsätze von der Gewalt der Erzbischöfe eingesogen haben, und von dem Ursprunge der in dem mittlern Zeitalter vom römischen Hofe eingeführten Reservationen genau unterrichtet sind, daher sich durch obgemeldte Erklärung, die Wir Uns gewiß versprechen, zu nichts bewegen lassen, weder von dem Unserm Hochwürdigsten Erzbischofe schuldigen Gehorsame abweichen werden. Wir sind überzeugt, daß sie vielmehr dieses kecke Unternehmen, das nur die Störung der Gewissensruhe zum Zwecke hat, billigermassen verabscheuen, mithin auf den Inhalt und die Absicht der vorbesagten unstatthaften Druckschrift keine Rücksicht nehmen werden. Wir behalten Uns vor, Unsre Gesinnungen näher darüber zu äussern; dermalen aber befehlen Wir ernstlich, daß, wenn

ein Abdruck von gemeldter Schrift in ihre Hände gekommen seyn sollte, sie denselben auf der Stelle in der Art, wie sie ihn bekommen haben, nach Cöln zurücksenden, und wie dieses schuldigermaaßen bewirkt worden, Uns unverzüglich Bericht erstatten. Mainz den 21. Dec. 1786.

Maria Joseph Philipp Anton Frhr. Schütz v. Holzhausen, Vicarius Generalis in geistl. Sachen.

Johann Balthasar Elbert, Secretar.

Diese Verordnungen machen mir Muth, der gesunden Vernunft, den geheiligten Rechten der Religion, meinem Vaterlande, und der Ehre der ersten deutschen Bischöfe in einer Kirche das Wort zu sprechen, wo man mich mit dieser Denkungsart vor vierhundert Jahren verbrannt oder ewig eingekerkert hätte. Auch das würde mich heut zu Tage nicht abschrecken, wenn ich nur das mindeste nützen werde.

II. Abschnitt.

Begriff von den Dispensationen.

Unter dem Namen Dispensation verstehen die Rechtslehrer eine Ausnahme von der Verbindlichkeit eines Gesetzes auf einen einzigen Fall. Dispensation ist also eine Art von Freybriefen, (Privilegien) und unterscheidet sich nur darin von diesen, daß die Freybriefe eine Ausnahme von der Verbindlichkeit eines Gesetzes auf alle Fälle einer gewissen Gattung sind.

Es ist schwer, das Wort Dispensation in seiner gehörigen Bedeutung in unserer Muttersprache kurz auszudrücken, da es ein neu erfundener Ausdruck des geistlichen Rechtes ist, mit dem weder die Schriftsteller des goldnen Zeitalters, noch ehmals die weltlichen Rechte diesen Begriff verbanden. (*b*)

(*b*) *Ziegler* de Jur. Maj. L. 1. c. 7. §. 1. und *Petrus de Marca* de concordia Sacerd. & Imp. L. 3. c. 13. n. 1.

Dispensationen haben in den Canonen, und meistens in Ehehindernissen, in Irregularitäten oder in der Untüchtigkeit zu geistlichen Aemtern, in Kirchenstrafen, in der Simonie, in Gelübden und bey den Eiden u. d. Statt. Keineswegs aber darf sich Jemand erkühnen von den Gesetzen der Natur oder von positiven göttlichen Gesetzen zu dispensiren. (c) Denn die Vorsehung Gottes sieht alle Vorfälle vorher, sein Wort ist unveränderlich, und sein Gesetz nie zu strenge.

Dort nun, wo Menschen dispensiren können, ist die größte Behutsamkeit nöthig. Es ist nur zu bekannt, daß öfters die Ausnahme vom Gesetze den Ausgenommenen oder den Gesetzgeber gehäßig, und die Gesetze verächtlich macht. Wirklich entsteht auch deswegen leichtlich Verdacht gegen die Gesetze, die öfterer Ausnahme bedürfen, weil sie entweder zu strenge, oder nicht genug überdacht, und das

Werk

(c) *Thomassini* Vetus & nova Eccl. Disciplina P. II. Lib. 2. cap. 32. n. 3. und *Pithœus* in Libertat. Gallican. n. 92.

Werk eines schwachen Kopfes sind, der nicht alle mögliche Umstände voraussah. Nirgends aber sollen sie seltner vorkommen, als in der Kirche, die sich zur Christuslehre bekennt. „Ob sie gleich heilsam seyn können," sagt der vortrefliche Claudius Fleury, (d) „so „sind sie doch im Ganzen dem Geiste des „Evangeliums zuwider. Die Demuth sucht „nie einen Sonderling zu machen, ausser wo „sie leiden und sich herablassen muß; Liebe „erhält sich nur unter seines Gleichen, und „ist die abgesagteste Feindin vom Eigennutze. „Jesus Christus selbst unterwarf sich allen „Religionsgebräuchen, und den Gesetzen des „Vaterlandes.

Wenn indessen denn doch Dispensationen eintreten sollen; so giebt Goffridus Vindocinensis, der zu den Zeiten Calixti des II. lebte, folgende Verfahrungsart an, und diese ist die einzige heilsame: „Bisweilen," sind seine Worte, „erfodert die Nothwendigkeit

(d) In Instit. Jur. Eccl. P. 1. c. 2. §. 11.

„in der Kirche Dispensationen, aber nicht „für Geld, noch sonst aus Rücksicht gegen „Menschen, sondern aus frommer und mit= „leidiger Absicht. Denn alsdenn nennt man „die Dispensationen eines Kirchenhirtens „fromm und mitleidig, wenn etwas „minder vollkommenes auf eine Zeitlang „nicht seinetwegen von ihm geschieht, oder „erlaubt wird, sondern wegen der Nothdurft „anderer, damit nämlich der christliche Glau= „be bey ihnen nicht Gefahr laufe.“ (*e*)

Und Bernards bekannte Meynung (*f*) ist, daß nur dort Dispensationen zu entschul= digen seyen, wo die Nothwendigkeit dazu zwingt, und nur dann Lob verdienen, wann das allgemeine Beste sie erheischt.

Mit diesen stimmt auch caus. 1. qu. 7. mit all ihren Canonen über eins.

III. Ab=

(*e*) In Opusc. c. 5.

(*f*) L. 3. de considerat. ad Eugen. III.

III. Abschnitt.

Wer besaß zu den ersten Zeiten der Kirche das Recht zu dispensiren?

Man liest nirgends von den Zeiten der Apostel, oder ihrer ersten Nachfolger, daß sie Dispensationen ertheilten. Wir finden vielmehr c. 7. C. 1. qu. 7. (g) daß sie erst später aus dringender Noth und Liebe zum Frieden eingeführt worden sind. Und ob man gleich den Zeitpunkt des Ursprunges der Dispensationen nicht genau weis; so ist denn doch aus den Schriften der Väter gewiß, daß die Bischöfe mehrere Jahrhunderte nacheinander die Gewalt in allen Kirchenzucht-Sachen zu dispensiren eben so ausübten, wie sich solche der päbstliche Stuhl nachher bis auf die letzten Zeiten angemaaßt hatte. (*h*)

Man

(g) Quod pro remedio ac necessitate temporis statutum est, constat primitus non fuisse.

(*h*) *Thomassin.* P. II. L. 3. c. 24. und *Van Espen* P. IV. p. 293. Jur. Eccl. univ.

Man höre zum Beweise als sprechende Zeugen für die Gewalt der Bischöfe, die damals sogar in Glaubenssachen entschieden, die partikular Kirchenversammlungen zu Antiochia im dritten, und zu Alexandria im vierten Jahrhunderte; man durchgehe die zu Carthago und Milevis im fünften, und die zwote Arausicanische Kirchenversammlung im sechsten Jahrhunderte; man lasse den Can. 12. der Synode von Nicäa nicht vorbey, wo allen Bischöfen die Macht von allen Kirchenstrafen zu dispensiren ausdrücklich zugestanden ist; man lese c. 37. C. 7. q. 1. der großen Synode von Carthago (*i*): und man wird finden, daß die übrigen Bischöfe eben so viel verfügen konnten, als der Bischof von Rom. Wir haben selbst bey **Baluzius** ein Capitulare von Karl dem Großen, worin ganz klar den Bischöfen, und nicht dem Pabste, die fleißige

(*i*) Episcopus de loco ignobili ad nobilem per ambitionem non transeat... Sane si utilitas ecclesiæ fiendum poposcerit, decreto pro eo Clericorum et populi Episcopis porrecto, in *præsentia synodali* transferatur.

fleißige Untersuchung der Blutsfreundschaft bey Heirathen aufgetragen wird; (*k*) und woraus man sieht, daß vorher die Bischöfe dispensirt, nur aber nicht immer gehörig untersucht haben.

Der V. Abschnitt wird mir die Wahrheit dieses Abschnittes noch mehr bestärken helfen.

IV. Abschnitt.

Gründe, warum den Bischöfen dieses Recht zustund.

Dieses Recht mußte ihnen zustehen, weil es ihnen die Lehre der heiligen Schrift, die Verfassung der von Christus gegründeten Kirche, und die gesunde Vernunft zuspricht.

Kann wohl etwas deutlicher seyn, als die Worte, durch die Christus den Aposteln die näm-

(*k*) De ao. 802. Jubenturque Episcopi Presbyteri cum senioribus populi consanguinitatem conjungentium diligenter exquirere.

nämliche Gewalt, die er selbst hatte, übertrug, da er sagte: So wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch? Wird der Sinn dieser Worte nicht durch die folgenden unumstößlich wahr: Was ihr immer auf der Erde binden werdet, das soll auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr immer auf der Erde auflösen werdet, das soll auch im Himmel aufgelöset seyn? Heißt dispensiren etwas anders, als Jemanden das Band, mit dem er an ein Gesetz gebunden ist, auf einen einzigen Fall auflösen? Sind die Bischöfe nicht Nachfolger der Apostel? Hat ein Bischof zu Rom mehr Verdienste und geistliche Gewalt, als einer zu Salzburg? Und verdient da, wo man für eine andere Welt ausgebildet wird, eine dreyfache Krone von Gold mehr Vorzüge, als eine einfache Inful von Seide? (*l*)

Neben=

(*l*) Ubicunque fuerit Episcopus sive Romæ, sive Eugubii, sive Constantinopoli, sive Rhegii, sive Alexandriæ, sive Thanis, ejusdem est meriti, ejusdem est Sacerdotii. Potentia divitia-

Nebendem muß auch hier das in Betrachtung kommen, was ich vorher (Abschn. II.) von den Erfodernissen zur Rechtfertigung der Dispensationen festsetzte. Ueber die Nothwendigkeit und den Nutzen für das Ganze kann bey den Dispensationen nur derjenige urtheilen, welcher eine genaue Kenntniß der Personen, die Dispensationen verlangen, und der Lage, in der sie sich befinden, hat, und dessen Interesse mit dem Staate, in dem er dispensirt, auf das engste verbunden ist. Beyde einem Dispensirenden so nothwendige Eigenschaften besitzt ein Bischof, der nahe bey seiner Heerde und ihren Hirten, und ein Bürger des nämlichen Staates ist, in dem er dispensirt. Dieses scheint mir eben so einleuchtend, als es mir thöricht vorkömmt, wenn man behauptet, daß der Pabst, ein bey uns fremder Mensch, und mehrere hundert Meilen von uns entfernt, eben so gut dispensiren könne.

vitiarum & paupertatis humilitas vel sublimiorem vel inferiorem Episcopum non facit. Ceterum omnes Apostolorum Successores sunt. *Hieronimus in ep. ad Evagrium.*

könne. Der Pabst wird unzähligemal betrogen, wie es Pius IV. (*m*) selbst bekennt, er wird oft höchst schädliche oder wenigstens abgeschmackte Dinge erlauben, und in der dringendsten Noth die ersprießlichsten versagen; er ist ein auswärtiger Fürst, und Herr eines großen Theils von Italien, und mißt das Wohl der Deutschen nur nach dem Maaßstabe seines eignen Interesse. Den Beweis davon werde ich in dem nächsten Abschnitte zu führen suchen, wo einige Blicke in die Geschichte den besten Aufschluß geben können.

V. Abschnitt.

Wann und Wie übten die Päbste dieses Recht aus?

So wie die Klugheit immer stuffenweise geht; so wußten sich die Päbste eine Gerechtsame nach der andern von den Bischöfen zu gewin-

(*m*) 7mo Decretal, L. 3. T. 13.

gewinnen. Es ist unläugbar, daß die Tugenden der ersten Bischöfe von Rom die Herzen aller Glaubensgenossen einnehmen mußten. Das Bild Christi und seiner Apostel schwebte noch lebhaft vor ihren Augen, weil die Kürze der Zeit noch nicht im Stande gewesen war, die Farben davon zu verwischen. Man traute ihnen wegen der Reinheit ihrer Sitten besondere Gnade Gottes und Weisheit zu, und selbst der Ruf der Stadt Rom, die damals die Hauptstadt der ganzen Welt war, half ihr Ansehen erhöhen. Man zog sie deswegen öfter zu Rathe, und foderte sie als Schiedsrichter auf.

So rühmt Augustinus (*n*) an **Melchiades** die Klugheit, die Sanftmuth und Friedfertigkeit bey der Kirchenversammlung im Lateran; und mit diesem fangen **Thomassin** (*o*) und **Febronius** (*p*) die Reihe derjenigen Päbste

(*n*) Epist. 162. et 172.
(*o*) Vetus et nova Eccl. discip. P. II. L. 3. c. 24.
(*p*) Commentar. in suam Retractat. Posit. XXV.

Päbste an, die das Recht zu dispensiren ausübten. Allein wenn man die angeführte Stelle beym Augustinus nachschlägt; so wird man finden, daß Melchiades den von den übrigen Bischöfen gefaßten Schluß mit der größter Behutsamkeit, Aufrichtigkeit und Zärtlichkeit bekannt machte; daß er den Vorschlag that, die abtrünnigen Bischöfe zur Vereinigung mit der wahren Kirche zu ermahnen, und daß das ganze Concilium dahin stimmte, daß die Bischöfe in Afrika ohne Rücksicht, ob ihre Ordination vom Majorinus oder vom Cäcilianus geschehen sey, bey ihrer Gemeinde bleiben sollten.

Damasus war ein Günstling der Kaiser Valentinian und Gratian, und machte sich dadurch die Bischöfe um desto geneigter. Diese suchten ihm zu gefallen, wenn sie ihn zu Rathe zogen. Daher erklären sich seine vielen Dispensationen im Orient und Occident.

Unter Anastasius will man eben die Gewalt, daß ein Pabst dispensiren müsse, durch Beyspiele beweisen. Allein es war in der

Kirchen-

Kirchenversammlung von Carthago, also von den Bischöfen beschlossen, was man dem Anastasius zuschreibt, nämlich daß diejenigen von den donatistischgesinnten Geistlichen, welche zur rechtglaubigen Kirche zurücktreten wollten, ungehindert in die Ordnung wieder eintreten sollten, worin sie vor ihrer Bekehrung gestanden hatten, wenn es anders der Bischof, der sie wieder aufnähme, für rathsam hielte. (*q*) Um diese Handlung unter die Dispensationen rechnen zu können, so muß man wissen, daß Anastasius und andere italiänische Bischöfe einen Schluß gefaßt hatten, vermöge dessen alle bekehrte Ketzer von der Klerisey ausgeschlossen seyn sollten. (*r*)

Unter Innocentius merkt man zuerst, daß der Keim der Herrschsucht schon in den römischen Bischöfen steckte; und Innocentius ist derjenige, der sich nach Gregorius VII. am meisten um den päbstlichen Stuhl verdient

 machte.

(*q*) Concil. gener. T. I. inter concil. Afric. c. 33. Edit. Labb.

(*r*) Concil. gener. T. II. p. 1642.

machte. Ihm wird eine Kirchenordnung zugeschrieben, die er auf Verlangen dem Bischofe von Rouen, **Vitricius**, mittheilte, und für ein Vermächtniß der Apostel ausgab, damit er die darin sichtbar verlangte Obergewalt des röm. Stuhls leichter durchsetzte. (s) Die Verschiedenheit in verschiedenen Ausgaben, und das Datum hat sie aber bey vielen verdächtig gemacht; und allen muß es auffallen, daß dieses Vermächtniß der Apostel nicht eher bekannt ward. Wie wahrscheinlich ist es indessen nicht, daß ein Mann, der so einen heiligen Betrug spielen konnte, sich nicht auch seine Rechte auf so eine Art erwarb?

Der gerechte **Bonifacius** sah selbst ein, daß dem Bischofe in Rom kein Recht zustehe, Jemanden Freyheiten zu ertheilen, zu denen er kein Recht hat. Deswegen wiederrief er die Freyheit, die sein Vorfahrer **Zosimus** dem arelatensischen Bischofe **Patroklus** auf Kosten

(s) Concil. gener. T. II. p. 1249.

Kosten zweener anderer Bischöfe zugestand, (*t*) und Leo der Große billigte es.

Wenn man auch bedenkt, wie wenig die Gewalt des Cölestinus im Orient geachtet ward; so sieht man klar, daß die afrikanischen Bischöfe vorher nichts minder als den einzigen Dispensator in dem Pabste verehrten. Der Schutz, den er dem lasterhaften (*u*) Apiarius angedeihen ließ, machte ihm die afrikanische Kirche ganz abgeneigt. Folgendes Schreiben, das die afrikanischen Bischöfe an ihn schickten, beweist so gewiß, daß sie ehmals nur den Rath eines unpartheyischen und gottesfürchtigen Freundes suchten, als man keinen, der fünfmal Jemanden um Rath fragt, zwingen kann, daß er sich auch zum sechstenmal bey selbem Raths erholt. „Wir müssen," sagen sie, „Euer Hochwürden „(Venerabilitas tua) melden, daß dieses von „der Kirchenversammlung von Nicäa also „vest-

(*t*) Bowers unpartheyische Geschichte der röm. Päbste. 2. Th. S. 53.

(*u*) Concil. gener. T. I. p. 1145. 1148.

„vestgesetzt sey. Und obgleich daselbst nur
„der Priester und gemeinen Leute gedacht
„wird; so ist ohne allen Zweifel ihr Sinn
„dahin gegangen, daß diese Verordnung sich
„auch auf die Bischöfe erstrecken solle. Es
„würde ja unstreitig eine große Unordnung
„seyn, wenn Eure Heiligkeit“ (dieser Titel
war damals allen Bischöfen gemein) „über=
„eilter und widerrechtlicher Weise Bischöfe
„in die Gemeinschaft ihrer Kirche aufnehmen
„wollte, welche in ihren eignen Ländern da=
„von ausgeschlossen worden sind. Eure Hei=
„ligkeit muß demnach keine Priester und and=
„re Geistliche aufnehmen, welche um ihrer
„verdienten Strafe zu entgehen, zu Ihr flüch=
„ten, um so weniger, als uns keine dem
„Ansehen unserer Kirche so verkleinerliche
„Satzungen bekannt sind, und die Nicänische
„Kirchenversammlung die Bischöfen selbst
„der Gerichtsbarkeit ihrer Metropolitanen
„unterworfen hat. Die Väter dieser Kir=
„chenversammlung haben mit großer Weis=
„heit und Billigkeit beschlossen, daß alle
„Streitigkeiten an den Orten, wo sie entstan=
„den

„den sind, völlig entschieden werden sollten,
„in gewisser Versicherung, daß die zu Abfassung eines gerechten Urtheils nöthige
„Gnade des heiligen Geistes keinem Orte sich
„entziehen werde; besonders da einem jeden
„der glaubet, daß ihm zuviel geschehen sey,
„frey stehet, sein Recht vor der Synode seiner Provinz, ja vor einer allgemeinen Kirchenversammlung weiter auszuführen. Würde es nicht ein schwülstiger Gedanke seyn,
„wenn Jemand unter uns sich einbilden und
„behaupten wollte, daß Gott eine einzelne
„*Person mit dem Geiste der Gerechtigkeit*
„*unmittelbar erfüllen* und denselben so vielen
„versammelten Bischöfen versagen werde?
„Wie kann ein Urtheil, das in einem entfernten Lande, jenseit der See gefällt wird, gerecht seyn, dabey die nöthigen Zeugen, ihres Geschlechts, Alters oder anderer Hinderniße wegen, nicht zugegen gewesen und
„vernommen sind? Was die Absendung Ihrer Gesandten betrift, so finden wir davon
„weder in den Schlüssen der Kirchenversammlungen, noch in den Schriften der Väter

 das

„das geringste Gesetz. Und was Sie uns
„durch unsern Mitgehülfen Faustinum als
„ein Gesetz der Nicänischen Kirchenversamm-
„lung überschickt hat, davon müssen wir
„Sie benachrichtigen, daß in den zuverläßi-
„gen und unverfälschten Urkunden dieser
„Kirchenversammlung, die uns von unsern
„Brüdern, dem Bischofe zu Alexandrien
„Cyrillus, und dem Hochwürdigen Bischofe
„zu Constantinopel Attikus in Abschrift zu-
„gesendet worden sind, kein solches Gesetz
„zu finden sey. Wir haben diese Abschrif-
„ten dem Bonifacius, Ihrem Vorgänger,
„seligen Andenkens, bereits zugesandt. Wir
„ersuchen demnach Dieselbe ernstlich, keine
„Gesandten oder Geistliche zur Vollziehung
„Ihrer richterlichen Aussprüche mehr hieher
„zu senden: Sie möchte sonst das Ansehen
„gewinnen, als bemühete Sie Sich, welt-
„lichen Stolz und Ehrgeiz (typhum Sæculi)
„in die Kirche Christi einzuführen.“ (x)

Dieses

(x) Concil. general. T. II. p. 1148. 1149.

Dieses passende und ungemein merkwürdige Schreiben führt zugleich auf die Wahrheit, daß sich die Päbste zur Erweiterung ihrer Hoheit und Macht immer des Kunstgriffes bedienten, Trennungen zu unterhalten, sich der Mishelligkeiten zwoer Partheyen anzunehmen, die eine aus aller Macht zu vertheidigen, und dann für ihre Vertheidigung die Rechte der Vertheidigten zu schmälern. Wenn solche Kunstgriffe in der Kirche Christi sich Rechte erwerben können, dann kann die Carolina nicht verbiethen, daß ich nicht einem, der mit einem andern um das Eigenthum eines gespickten Beutels streitet, den Beutel schützen helfe, um ihn für mich zu stehlen.

So ausgemacht es nun ist, daß die Bischöfe in der jugendlichen unverdorbenen Unschuld der Kirche die Gewalt zu dispensiren hatten; so gewiß ist es auch, daß sie sie im sechsten, siebenten und achten Jahrhunderte, entweder in ihrem Kirchensprengel für sich

oder auf Synoden, noch ausübten. (*y*) Ja Fleury (*z*) sagt sogar vom eilften und zwölften Jahrhunderte, daß die Bischöfe, als sie ihre Gewalt durch die Päbste und derselben Legaten so sehr zusammengeschmolzen sahen, sich durch Dispensationen entschädigten, um ihre Gerichtsbarkeit auszubreiten. Hätte dieses Recht den Päbsten zugestanden, so würden sie es gewiß auch durch ihre Legaten haben ausüben lassen.

In der Glosse ad Cap. X. de Sentent. Excommunicat. wird es ebenfalls den Bischöfen zugesprochen. (*aa*)

Und

(*y*) *Thomassin.* P. II. L. 3. c. 35.

(*z*) Histoire Eccles. Tome XIX. discours septieme n. 8.

(*aa*) Est hic, inquit *Gloss.* ad verbum *retinuit*, argumentum Episcopos posse dispensare, ubi specialiter (*id est lege naturali aut divina positiva*) dispensatio non est prohibita.

Und selbst der so gut påbstlich gesinnte Lancellotus legt es ihnen bey. (*bb*)

Indessen da oft die Bischöfe nachlåßiger in ihrem Amte waren, da die falschen Dekretalen den Pabst zum Richter in allen Dingen aufgestellt hatten, da Gregor VII. allenthalben furchtbar geworden war, und Königreiche betrachtet hatte, wie Goldstücke, die aus seiner Tasche fielen; da war es leicht wie ein reißender Strom die kleinen Båche zu verschlingen, und selbst die Versammlungen der Bischöfe wie ein Uhrwerk zu behandeln, das nicht eher und anders zeigen durfte, als bis und wie es von Rom aus gerichtet ward. So übertrugen nach dem zwölften Jahrhunderte die Concilien selbst die wichtigsten Dispensationen an die Påbste. (*cc*) Die Bischöfe

(*bb*) In Instit. Jur. Eccl. L. I, T. V. Ad hos (*Episcopos*) pertinet excommunicatio, purgationis indictio, *dispensatio*, solennis poenitentiae impositio.

(*cc*) *Thomassin*. P. II, L. 3. c, 28.

schöfe mußten sich um so eher dazu bequemen, als sie die Jahresfrüchte der in ihrer Diöces erledigten Beneficien ungehindert genießen, (*dd*) und tausend Ungerechtigkeiten begehen konnten, wenn sie nur mit dem Stempel der röm. Kurie bezeichnet waren. Unwissenheit hatte die Menschen damals blind gemacht, und da ward es einem Manne, der mit den Augen einer italienischen Politik sieht, leicht, sich als Führer aufzudringen, und sie in Sümpfe des Unsinns zu führen, die noch viele Jahrhunderte nicht austrocknen würden, wenn nicht die wohlthätige Hand unsers großen Josephs und einiger Reichsfürsten so eifrig daran arbeitete.

Nur in jenen Zeiten der Finsterniß konnte Innocenz III. sagen, daß ihm kraft seiner Machtvollkommenheit zustünde, auch über das Recht zu dispensiren. (*ee*)

In

(*dd*) Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. §. 167.

(*ee*) Epist. Innocent. III. L. I. Epist. 127. p. 72. apud Baluzium.

In Deutschland übte er dieses Recht bey der Heirath zwischen Beatrix, der hinterlassenen Prinzessin Philipps, und Otto dem IV. aus, dem diese Dispensation so theuer kam, daß er zwey Mönchsklöster dafür stiften mußte. (*ff*) Auch Alexander IV. ertheilte bey uns eine merkwürdige Dispensation im dritten Grade der Verwandschaft dem Markgrafen Johann von Brandenburg und der Tochter des Herzogs von Sachsen. Nachher konnten die Päbste jede Frevelthat mit dem Name eines Rechts bemänteln, und die bürgerlichen Gesetze selbst mit ihrem so lange verehrten Pantoffel zu Boden treten. Sie unterstunden sich, Hurenkinder, so wie andere aus unrechtmäßiger Ehe erzeugte, aller Rechte ihrer Aeltern, und aller Ehrenstellen fähig zu erklären. (*gg*) Keine Art der Dispensationen ward

(*ff*) Arnold. Lubec. L. 7. c. 18.

(*gg*) Imperatorum Imperiique Principum totiusque Nationis germ. gravamina eruta a J. J. Georgii. Fr. et Lipsiæ 1725. Grav. IX. S. 386. XI. XII. S. 390. 391. XLVIII. S. 457. XCV. S. 494.

ward aber allgemeiner als die von Gelübden zu den Zeiten der Kreuzzüge, wofür man zum Besten von Palläſtina eine gewiſſe Geldſumme zahlen mußte. „Durch dieſen Weg,“ ſagt Schmidt, (*bb*) „ſchlich ſich das Intereſſe „mit in die Diſpenſationsmaterien. Wenn „man ſich in einer Sache loskaufen konnte, „ſo war nicht leicht abzuſehen, warum es „nicht auch in andern ſollte geſchehen können.“ Diſpenſationen zu Canonicaten und Biſthümern wurden gar bald ein ausſchließlicher Handlungszweig des römiſchen Hofes. Eine merkwürdige Thatſache führt Schmidt aus den Annal. Paderborn. ebenfalls an, wo ein gewiſſer Canonicus Widekind ein Beneficium, wenn auch die Seelſorge damit verbunden wäre, für eine zu dieſen Zeiten ungemein beträchtliche Summe von 500 Marken bekam. Handlungsgeiſt war es demnach, der das Cap. un. Extrav. Joannis

XXII.

(*bb*) In der Geſchichte der Deutſchen. III. Th. S. 297. Ulmer Ausgabe.

XXII. de Dignitat. & Præbend. machte. Gleichwie aber ein Kaufmann nichts als sein eigen Interesse vor Augen hat, und darüber oft das allgemeine Beste vergißt, so gieng es auch den Päbsten. Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522. wurden dem päbstlichen Legaten hundert Beschwerden von den Fürsten übergeben, unter denen die erste ist, daß sie von so vielen unnöthigen menschlichen Satzungen gedrückt würden, und daß alles Geld aus Deutschland über die Alpen gehe. (*ii*) Und noch im verflossenen Jahre schreibt der gelehrte Verfasser der Betrachtungen über *die päbstliche Nunciaturen in Teutschland* S. 36.: „Wenn man nur die Wichtigkeit „der Dispensationen, die Geldstrafen, und „die Menge der geistlichen Prozesse in Erwä„gung ziehen will: so kann man nach einem „ohngefähren Durchschnitte von zehen Jah„ren immer annehmen, daß die Cöl-

„ner

(*ii*) Hortleder von den Ursachen des deutschen Krieges. I. Buch I. Kap.

„ner Nuntiatur jährlich an 150,000, die „Wiener gewiß eben so viel, und die Lucer„ner von den deutschen Bisthümern an „10,000 G., mithin über 300,000 Gulden, „ohne alles Recht nach Rom gesendet haben.“ Des Spaniers Franciscus de Victoria Worte sind: „Wir sehen täglich von der rö„mischen Kurie so viele und so gewissenlose „Dispensationen ankommen, daß sich Un„mündige und Erwachsene ärgern müssen.“ (*kk*) Eine natürliche Folge, wenn sie feil sind. Freylich ist nach der 24. Session Kap. 5. der Tridentinischen Kirchenversammlung die Bezahlung der Dispensationen aufgehoben. Jedes Kind weiß aber, daß das Gegentheil davon geschieht. Man kennt ja die Taxen der Datarie und der Pönitentiarie, man kennt den röm. Sportelunfug, und die Compositionen für die Ehedispensationen in nähern Graden sind noch immer willkührlich. (*ll*) Thomassinus zählt

(*kk*) Relectiones Theologiæ. Relect. 4. Propos. 6.

(*ll*) Vorlesungen über die Statistik von Fr. le Bret. 2. Th. §. 51.

zählt eine Menge Concilien, in denen sie schon vorher verbothen ward. (*mm*) In den Augen der Päbste ist aber alles recht, was sie thun, alles gut, was sie wollen, alles göttlich, was sie träumen.

Die Kirchenversammlung zu Cöln vom J. 1536. sagt darum weislich can. 32. 46. von den Dispensationen, die einige über Beneficien vom Pabste erhalten haben, sie möchten sehen, daß sie auch Gott gutheiße. Und so können Dinge, die zum allgemeinen Besten ausgetheilt werden sollen, unmöglich in den Händen eines Mannes wohl angebracht seyn, der sie nach Leidenschaft oder Eigennütz vertheilt. Ich könnte dieß durch eine Menge Beyspiele beweisen, wenn nicht die Wahrheit dieses Satzes schon genug bekannt wäre. Zu denen aber, die daran noch zweifeln möchten, will ich nur Folgendes sprechen: Hätte z. B. das Interesse, um seine Absichten

(*mm*) P. III. L. 1. c. 60. n. 5.

ten auf Florenz durchzusetzen, Pabst Clemens den VII. nicht an Carl V. geschlossen, so wäre die Dispensationsbulle, die schon für Heinrich VIII. in England angekommen war, nicht wieder verbrannt worden. (*nn*) Noch im vorigen Jahrhunderte schied Alexander VII. die Ehe des Herzogs Christian von Mecklenburg und der Herzoginn Christiana Margaretha, das Reich mochte sagen, was es wollte. (*oo*) Und nun wagt der sonst wegen seiner Bescheidenheit so beliebte Pius VI. in dem aufgeklärten achtzehenden Jahrhunderte einen Versuch, Ungehorsam den Untergebenen gegen ihre Erzbischöfe zu predigen, über die dinglichen Rechte in einem fremden Staate zu entscheiden, und also Eingriffe in die lan-

des-

(*nn*) Le Pape perdit l'obeissance de l'Angleterre, par avoir procedè en une cause plus par *courroux* et *passion*, que par la prudence necessaire en grands affaires. *Histoire du Concile de Trente de Pierre Soavo Polan* (oder *Paolo Sarpi*) Edit. de Geneve 1631. Liv. premier p. 75.

(*oo*) Diarium Europ. ad a. 1664. m. Octobr.

desherrliche Gerechtsame zu thun, die Bürger verächtlich, muthlos und zu Müßiggängern zu machen, die Familienglückseligkeit zu stören, und zu verursachen, daß der Sohn seinem Vater fluche. Die Sache verdient, daß sie auf dem Reichstage zur Sprache kömmt; jeder Patriot muß wünschen, daß unser gerechte Kaiser seinen Schutz der deutschen Kirche angedeihen läßt; und das von Sr. Majestät am 12. October des 1785. Jahres erschienene Edikt, so wie der allerhöchste Auftrag, den der Kaiserliche Herr Gesandte in München, Freyherr von Lehrbach, dieser beliebte und große Staatsmann, erhalten haben soll, um dem Fürstbischofe zu Freysingen zur Vertheidigung seiner Gerechtsame gegen den päbstlichen Nuntius Muth zu machen, lassen es ihn auch sicher hoffen.

VI. Abschnitt.

Sind die Rechtstitel, mit denen die Päbste dieß Recht als das ihrige vertheidigen, hinreichend, sie bey ihrem Besitze zu schützen?

Ich habe oben (Abschn. II.) festgesetzt, daß die Nothwendigkeit und das allgemeine Beste die Dispensationen rechtfertigen müssen; und habe gezeigt, daß der Pabst die Nothwendigkeit nicht einsehen kann, und das allgemeine Beste nicht einsehen will. Wer noch am letzten zweifelt, den möcht' ich in die Lage Heinrichs des IV., Ludwigs des Baiern, oder Friedrichs des II. wünschen. Dem ungeachtet räumen doch sogar die berühmtesten geistlichen Rechtslehrer, z. B. Petrus de Marka, Fleury, Thomassinus, und selbst Febronius (*pp*) dem Pabste die ausschließliche Gewalt in

(*pp*) In Commentario in suam Retractationem.

in allen Canonen zu dispensiren ein, berufen sich zum Theil auf die Satzungen der Kirchenversammlungen, zum Theil auf das Gewohnheitsrecht, und wollen diese zwo Stützen ihrer Meynung mit dem Grunde bevestigen, daß dem Pabste die Sorgfalt über die ganze Kirche aufgetragen sey, die er dann ausüben müsse, wenn keine Kirchenversammlungen gehalten werden.

Ich muß gestehen, daß selbst die Kirchenversammlung zu Basel, die so sehr die Macht des Pabstes zu hemmen suchte, dieses päbstliche Recht anerkannte. (*qq*) Allein zum ersten mußten sich die Väter begnügen, nur etwas von dem Pabste wieder zu erhalten, und sie konnten glauben, daß das, was der Pabst so unrechtmäßig und ganz wider die gesunde Vernunft besitzt, ihnen nach und nach doch wieder zufallen müsse:

 dann

(*qq*) Epist. Syn. num. V. Tom. XII. concil. pag. 706. Edit. Labb.

dann aber weiß man auch, daß Eugen alle Schleichwege gieng, drohte und versprach, um mit den Annaten nicht auch dieses so wichtige Kleinod aus seiner dreyfachen Krone zu verlieren. Ein geheimer Verhaltungsbefehl an die Gesandten sagt, sie möchten nur mit der Verheißung einer Reformation des römischen Hofes denjenigen den Mund stopfen, die beständig etwas an ihm zu tadeln hätten, bis die Fürsten dem Verlangen des Pabstes Gehör gäben. (*rr*) Wenn man sein Recht auf so eine Art zu erhalten sucht, dann muß man entweder diejenigen, die es schützen können, für schwache oder eigennützige Menschen halten, oder man muß seinem Rechtstitel nicht viel trauen. Letzteres war gewiß hier der Fall; denn der Muth und die Rechtschaffenheit der Väter zu Basel sind so ausgemacht wahr, daß sie keiner Beweise bedürfen.

Es

(*rr*) Raynald. ad a. 1436.

Es ist mir bekannt, daß die XXIV. Session der Kirchenversammlung zu Trient (*ss*) die Gewalt des Pabstes bey Ehehindernissen zu dispensiren nicht beschränke; und ich kenne die Worte: „daß Alles und Jedes, unter „was immer für Clausuln und Worten es „zur Besserung der Sitten und Kirchenzucht „da festgesetzt war, also verordnet worden „sey, daß das Ansehen des apostolischen „Stuhles dabey unverletzt seyn soll und sey.“ Allein es heißt auch in der XXIII. Session c. 4. de Ordine: „daß die Bischöfe Nach„folger der Apostel seyen, die der heilige „Geist gesetzt habe, die Kirche Gottes zu „regieren, von denen einem Jeden nach dem „Zeugnisse des heiligen Cyprian ein Theil der „Heerde zugetheilt worden wäre, für den „ein Jeder sorgen, und den ein Jeder füh„ren soll, damit er Gott (und nicht dem „Pabste) Rechenschaft geben könne.“ (*tt*)

(*ss*) In decreto de Ref. Matr. cap. 5. et 6.

(*tt*) Die nämliche Stelle führt auch *Van Espen* P. IV. Jur. Eccl. univ. p. 293. an.

Sind nun die Bischöfe vom heiligen Geiste gesetzt, und müssen sie für das Wohl ihrer Heerde wachen; so wird auch der heilige Geist bey den Dispensationen sie eben so wie die Päbste regieren, die doch auch auf nichts mehr als auf die Beyhilfe des heiligen Geistes sich berufen können; und so sind sie unmittelbar an denjenigen gewiesen, der sie gesetzt hat, das ist, der heilige Geist braucht keinen Handlanger. Beyde Satzungen sind also widersprechend. Daß aber die letzte, nämlich die der XXIII. Session die Oberhand behalten muß, ist eben so gewiß, als daß kein Mensch Gottes Gesetze ändern kann.

Doch auch dieses bey Seite gesetzt, so giebt es noch eine unumstößliche Grundsäule, warum hierin die Satzungen der Kirchenversammlungen so wenig, als das Gewohnheitsrecht, verbinden können.

Jedes Gesetz, jedes Gewohnheitsrecht kann nur dann verbindlich seyn, wenn es

nicht

nicht wider die gesunde Vernunft läuft. (uu) Dieser Satz ist dem Begriffe der Sache angemessen, macht den Gesetzgeber und die Gesetze ehrwürdig, und ist von allen Rechtslehrern in allen Rechten angenommen.

Nichts läuft aber mehr wider die gesunde Vernunft, als daß ein fremder Mann, unbekannt mit den Personen, mit ihren Verdiensten, mit ihrem Alter und Stande, wenn es die Noth, die er also nicht kennen kann, erfodert, dispensiren soll. Muß der Dispensirende da nicht *lächerlich*, oder oft gar grausam scheinen, wenn er an demjenigen das Band des Gesetzes auflöset, der es am besten halten könnte? Wie verächtlich sind nicht dar-

---

(*uu*) C. 4. Dist. 11. Consuetudinis usus que longævi non vilis auctoritas est: verum non usque adeo sui valitura momento, ut aut *rationem* vincat, aut legem.

Barthel in Annot. ad universum Jus can. Annot. ad Lib. 1. T. 4.

um die Kirchengebothe geworden, und wie schlecht und ärgerlich wurden nicht oft durch die vielen Dispensationen die geistlichen Aemter besetzt? Kinder wurden die Väter des Volkes, und Dummköpfe seine Lehrer. Die Herabwürdigung eines Gesetzes zieht auch immer die Verachtung eines andern nach sich, und sollte nicht die Aehnlichkeit der Gesetze untereinander Ursache daran seyn; so geschieht es deswegen, weil sie von dem nämlichen Gesetzgeber kommen.

Nichts ist widersinniger, als daß Menschen gerade das Gegentheil von dem festsetzen, was Christus, den sie doch selbst als Gott erkennen, in seiner Kirche anordnete. (Abschn. IV.) Sie wollen vervollkommnern, und lästern Gott.

Nichts ist thörichter, als daß ein Gesetz verbindlich seyn soll, welches für den Staat nachtheilig ist, da doch alle Gesetze, sie mögen zeitliche oder geistliche Gegenstände betreffen, nur zum Besten des Staates gemacht werden, und die Glückseligkeit der Bürger entweder innerlich oder äußerlich befördern müssen.

Endlich muß ich dem Erzbischofe von Damiette, der alle Jahrgänge herzählt, wo Mainz, Cöln und Trier dieß Recht der Päbste, bey Ehen in nähern Graden zu dispensiren, anerkannten, antworten, daß Niemand dem andern ein Recht vergeben kann, daß dieser Satz hier um so mehr gelte, als das Recht zu dispensiren ein Theil der bischöflichen Gewalt ist, (Abschn. IV.) und diese Gewalt jedem Bischofe bey seiner Ordination aufs

neue

neue ertheilt wird, ja daß der nämliche Bischof, der dieß Recht schon öfterer als ein Recht der Päbste anerkannte, es ferner anzuerkennen nicht schuldig sey, weil er sonst etwas Schädliches als Recht anerkennen würde, uud weil zween keine Verbindlichkeit, kein Recht einführen können, das einem Dritten, wie hier dem ganzen Staate, schadet.

Diese Gründe haben mich zur Aufstellung des Satzes bewogen, daß die unumschränkte und ausschließliche Gewalt des päbstlichen Stuhles in den Dispensationen der heil. Schrift, der Verfassung der ersten, und unverfälschten Kirche, und der gesunden Vernunft entgegen sey; und daß, wenn je Dispensationen nöthig sind, jeder Bischof in seinem Kirchensprengel sie am besten und recht-

rechtmäßigsten ertheilen kann. Bedarf er eines Rathes, so fließt ja auch aus dem, was ich von den Erfodernissen bey Dispensationen sagte, daß ein anderer deutscher Bischof oder Erzbischof am besten rathen kann und wird.

Ich stehe in keinem Solde eines geistlichen Fürsten, ich habe also desto mehr Anspruch auf Unpartheylichkeit. Habe ich aber geirrt; habe ich zu seicht geurtheilt: so bitte ich Wahrheit liebende Männer um Zurechtweisung, und Gott um Erleuchtung solche einzusehen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wem steht in der katholischen Kirche das Recht zu, in geistlichen Sachen zu dispensiren? Ein Versuch von einem Deutschen

[S.l.] 1787

J.can.p. 909 m-5,1/5#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546682-6
VD18 14532123-001